Der Paragraph 1416 des Bürgerlich. Gesetzbuches

Paul Ernst Ehlers
Referendar in Schwerin i. M.

Der § 1416 des BGB.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Universtät Rostock

vorgelegt von

Paul Ernst Ehlers,
Referendar.

Schwerin.
Buchdruckerei Wilh. Sengebusch.
1909.

Referent: Professor Dr. **Bernhöft.**

Plan.

§ 1416 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Seite

Einleitung 7

Abhandlung.

A. Vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten nach gesetzlichem Güterrecht 9
1. Stellung des ehemännlichen Gutes zum Frauengut 9
2. Stellung des Frauenguts 9
3. Schuldenhaftung des Frauenvermögens im Verhältnis zu Dritten 10
4. Schuldenhaftung des Frauenvermögens im Verhältnis der Ehegatten zu einander 11

B. Entstehungsgeschichte des § 1416 Bürgerlichen Gesetzbuches und der mit ihm in rechtlichem Zusammenhang stehenden Paragraphen 12
1. Erläuterung des § 1316 I. Entwurfs, aus dem der § 1416 Bürgerlichen Gesetzbuches hervorgegangen ist 12
2. Erläuterung der rechtlichen Beziehung des § 1316 I. Entwurfs zum § 1297 I. Entwurfs, der dem § 1387 Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht 13
3. Erläuterung des § 1312 I. Entwurfs, aus dem der § 1412, Abs. 2, Bürgerlichen Gesetzbuches hervorgegangen ist, und die Bedeutung der im § 1412, Abs. 2, getroffenen Vorschrift 14
4. Änderungen des I. Entwurfs, die das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Gebiete der Kostenschulden herbeigeführt hat . . 17
a) durch die Schaffung der §§ 1415—1417 aus dem § 1316 I. Entwurfs 17
b) durch die Schaffung des § 1387 aus dem § 1297 I. Entwurfs 19
5. Zusammenfassung des Vorstehenden 20

Seite

C. Der § 1416 21
I. Allgemeines 21
1. Bedeutung der Worte: Im Verhältnis der Ehegatten zu einander 21
2. Erörterung der Frage, wie es möglich ist, daß Rechtsbeziehungen zwischen zwei ein und derselben Person gehörigen Vermögensmassen entstehen können 23
3. Begriff des Rechtsstreits 25
4. Begriff der Kostenschulden 27
II. Spezielles 30
1. § 1416, Absatz 1 30
a) Der Mann ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen 31
b) Die Frau ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen 32
c) Vorschußpflicht des Mannes 33
2. § 1416, Absatz 2 40
a) § 1416, Absatz 2, Satz 1 41
α. Wann ist das Urteil dem Manne gegenüber wirksam 41
β. Was bedeutet: Das Urteil ist dem Manne gegenüber wirksam 42
b) § 1416, Absatz 2, Satz 2 43
α. Wann sind die Kosten den Umständen nach geboten 43
β. Wann sind die Angelegenheiten der Frau persönliche 45
γ. § 1416, Absatz 2, Satz 2, letzter Teilsatz 45
D. § 1417 46
Schluß 48

Benutzte Literatur.

1. Das Recht.
2. Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. IV.
3. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
4. Entwurf I zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
5. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage.
6. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, zweite Lesung.
7. Fraenkel: Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
8. Haidlen: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit Motiven, Bd. III.
9. Mecklenburgische Zeitschrift, Beiträge zum ehelichen Güterrecht von Knitschky, Bd. XX.
10. Mecklenburgische Zeitschrift, Schuldenhaftung der Ehegatten bei gesetzlichem Güterstande von Knitschky, Bd. XVIII.
11. Meisner: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. IV.
12. Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. IV.
13. Mugdan und Falkmann: Rechtsprechung des Ober-Landesgerichts.
14. Müller und Meikel: Das Bürgerliche Recht II, 2. Auflage.
15. Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Auflage, Bd. II.
16. Opet: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Familienrecht.
17. Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 3. Auflage, 1906.
18. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. IV.
19. Rocholl: Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
20. Schmidt-Habicht: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. IV.
21. Staudinger-Engelmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 2. Auflage, 1905.
22. Sydow und Busch: Zivilprozeßordnung.
23. Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Auflage.
24. Wieruszowski: Handbuch des Eherechts, Bd. II, 1904.

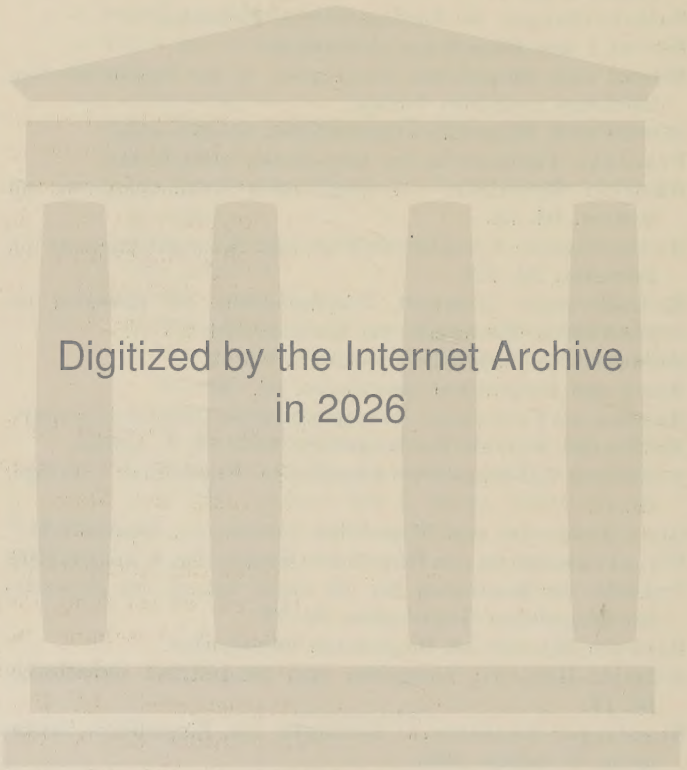

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0067

Einleitung.

Bei dem Studium des ehelichen Güterrechts bin ich auch auf den § 1416 gestoßen, der bei oberflächlicher Betrachtung besondere Zweifel nicht hervorzurufen scheint. Bei näherer Prüfung jedoch und sobald man auf die praktische Anwendung dieses Paragraphen angewiesen ist, wird man auf Bedenken und Schwierigkeiten stoßen, so daß eine eingehende Auslegung und wissenschaftliche Behandlung desselben sich lohnen möchte.

Der Paragraph lautet:

„Im Verhältnis der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreites zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das gleiche gilt von den Kosten des Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 No. 1, 2, fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist."

In dem System des BGB. hat der § 1416 seine Aufnahme bei dem Abschnitt, betreffend das gesetzliche eheliche Güterrecht und zwar in dem Unterabschnitt Schulden-

haftung gefunden. Der § 1416 steht unmittelbar in rechtlicher Beziehung zu dem § 1415 und § 1387 BGB. und in weiterem rechtlichen Zusammenhang mit dem § 1412, Absatz 2.

Er bildet den Schlußstein der zerstreuten und darum wenig übersichtlichen Bestimmungen über die Tragung der Kosten eines Rechtsstreites eines der Ehegatten und gegen einen solchen. Will man sich also ein klares Bild von der Bedeutung des § 1416 und von seiner Tragweite verschaffen, so wird man bei der Auslegung seinen Zusammenhang mit den oben genannten Vorschriften im Auge behalten müssen. Daneben ist aber auch für das Verständnis dieses Paragraphen eine genaue Kenntnis der Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts erforderlich. Es dürfte deshalb geboten sein, einen kurzen Überblick über die vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten im gesetzlichen Güterrecht zu geben und auf die Entstehung des § 1416 zurückzugehen.

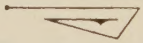

A. Vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten nach gesetzlichem Güterrecht.

1. Stellung des ehemännlichen Gutes zum Frauengut.

Leben die Ehegatten nach gesetzlichem Güterrecht, so wird die Zuständigkeit der beiderseitigen Vermögen durch die Ehe nicht berührt. Die Frau behält das Eigentum an ihrem Vermögen gleich dem Manne, und es sind die beiderseitigen Vermögen rechtlich von einander getrennt zu halten. Ein Gesamtgut auf Grund des gesetzlichen Güterrechts gibt es nicht. Der Trennung der Vermögensmassen des Mannes und der der Frau entspricht auch die Trennung der Schuldenhaftung. Das Vermögen der Frau haftet nicht für die Schulden des Mannes und das des Mannes nicht für die der Frau, ausgenommen im Falle des § 1388, wo der Mann mit seinem eigenen Vermögen für gewisse Schulden der Frau neben derselben dem Gläubiger als Gesamtschuldner haftet.

2. Stellung des Frauengutes.

Das Vermögen der Frau wird der Regel nach nur eingebrachtes Gut sein. Die Frau kann jedoch hiervon getrennt auch Vorbehaltsgut besitzen.

Das eingebrachte Gut bleibt rechtlich volles Eigentum der Frau wie bisher. Nur in seinen tatsächlichen Beziehungen nimmt das eingebrachte Gut auf Grund der Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts nicht die Stellung eines freien Vermögens ein. Der Mann hat an dem eingebrachten Gute das Recht auf den unmittelbaren Besitz und auf Verwaltung

und Nutznießung an demselben, aber auch dafür die ehelichen Lasten zu tragen.

Eine andere Stellung nimmt das Vorbehaltsgut ein. Hier zu erörtern, was unter Vorbehaltsgut im einzelnen zu verstehen ist, würde zu weit führen. Es mag nur kurz verwiesen werden auf die §§ 1366—1370 BGB. Das Vorbehaltsgut wird wie das Vermögen einer unverheirateten Frau behandelt. Die Frau kann mit demselben, da es ja gemäß § 1365 BGB. nicht mit dem Rechte des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung belastet ist, nach Belieben schalten und walten und ist inbezug auf das Vorbehaltsgut vollkommen verfügungsfrei. Dem Manne stehen an dem Vorbehaltsgut Rechte nur zu, wenn sie ihm durch Rechtsgeschäfte seitens der Frau eingeräumt sind.

3. Schuldenhaftung des Frauenvermögens im Verhältnis zu Dritten.

Die Frau, die durch ihre Verheiratung an sich keine Einbuße in ihrer Geschäftsfähigkeit erleidet, haftet für alle Verbindlichkeiten[1]) der Regel nach mit ihrem ganzen Vermögen, dem eingebrachten wie dem Vorbehaltsgut. Hiervon hat jedoch das Gesetz in dem § 1412, Abs. 1, und § 1413 und 1414 wegen Wahrung der Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gut Ausnahmen gemacht, indem es für gewisse Verbindlichkeiten der Frau nicht das eingebrachte, vielmehr nur das Vorbehaltsgut haften läßt. Die bestehende Verpflichtung für die Frau, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wird jedoch hierdurch nicht beeinflußt, und daher muß die Frau für den Fall der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ihre Verbindlichkeit voll und ganz erfüllen.

[1]) Unter Verbindlichkeiten fallen auch die aus gerichtlichen Entscheidungen entstandenen Verbindlichkeiten — die Kostenschulden —. Sie sind wegen ihres accessorischen Charakters zu den durch Urteil festgestellten Verbindlichkeiten gleich denen aus Rechtsgeschäften zu rechnen.

Unter den Verbindlichkeiten der Frau ist also nach außen dem Gläubiger gegenüber wohl zu unterscheiden zwischen Vollschulden, auch Ehegutsverbindlichkeiten genannt, und beschränkt wirksamen Schulden. Unter Vollschulden versteht man diejenigen Schulden der Frau, für die die Frau mit ihrem eingebrachten und Vorbehaltsgut haftet, und die Gläubiger der Frau haben die Wahl, ob sie sich aus dem ihnen haftenden eingebrachten Gute oder aus dem Vorbehaltsgute befriedigen wollen, ohne verpflichtet zu sein, auf das Recht des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung an dem eingebrachten Gute Rücksicht zu nehmen. Dagegen können sich die Gläubiger, wenn ihnen nach den oben erwähnten Vorschriften das eingebrachte Gut nicht haftet, nur aus dem Vorbehaltsgut Befriedigung verschaffen; damit ist die Selbständigkeit des Vorbehaltsgutes als Träger bestimmter Rechtspflichten in Ansehung der Schuldenhaftung den Gläubigern gegenüber anerkannt. Dem eingebrachten Gute ist eine solche Selbständigkeit nicht zuerkannt worden, da es für die Verbindlichkeiten der Frau niemals ausschließlich, sondern immer nur mit und neben dem Vorbehaltsgut haftet.

4. Schuldenhaftung des Frauenvermögens im Verhältnis der Ehegatten zu einander.

Eine andere Frage ist: Ist auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander ein sogenannter Schuldentragungskonflikt zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut möglich? Diese Frage ist, außer in dem § 1415, in dem § 1416, der lediglich von den Kostenschulden der Frau handelt, gelöst worden, und zwar in der Weise, daß in diesen Vorschriften die Tatbestände derjenigen Verbindlichkeiten festgesetzt sind, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen.

Wie eingangs bemerkt, wird hier zur Erleichterung der Auslegung des § 1416 auf die Entstehungsgeschichte des Paragraphen näher einzugehen sein.

B. Entstehungsgeschichte des § 1416 BGB. und der mit ihm in rechtlichem Zusammenhang stehenden Paragraphen.

1. Erläuterung des § 1316 I. E., aus dem der § 1416 BGB. hervorgegangen ist.

Der § 1416 mit dem § 1415 ist aus dem § 1316 I. E. hervorgegangen.

Von dem Grundsatz, daß Ehegutsverbindlichkeiten, auch Vollschulden genannt, im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Ehegute zur Last fallen, geht bereits der I. E. in dem § 1316, Abs. 1, aus, und dieses als die Regel aufzustellen entspricht auch der Sachlage, da regelmäßig alles Vermögen der Ehefrau Ehegut ist. Aber dieses Prinzip strenge durchzuführen hielt auch schon der I. E. nicht für angebracht. Der § 1316 I. E. trifft in No. 4 folgende Bestimmung:

Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreit zwischen der Ehefrau und dem Ehemanne in Ansehung der Kosten des Rechtsstreites entstanden sind, fallen nach Abs. 2, S. 1, obgleich sie Ehegutsverbindlichkeiten sind, im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last.

Überwiegende Billigkeitsgründe haben zu dieser Vorschrift geführt.

Das Gleiche ist bestimmt unter No. 3 ebendaselbst: „Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreite über eine der unter 1 und 2 bezeichneten Verbindlichkeiten entstanden sind.“ Den Vorschriften unter 1 und 2 liegen teils Erwägungen der Billigkeit, teils die Erwägung zu Grunde, daß die fraglichen Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgut stehen.

Wenn nun diese Ehegutsverbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last gelegt worden sind, so hat der Entwurf es für richtig gehalten, auch die aus einem Rechtsstreit über diese Verbindlichkeiten entstandenen Verbindlichkeiten „Kosten-

schulden" dem Vorbehaltsgut zur Last zu legen wegen ihres materiellen Zusammenhanges mit denselben bezw. ihres accessorischen Charakters zu jenen.[1])

2. Erläuterung der rechtlich. Beziehung des § 1316 I. E zum § 1297 I. E., der dem § 1387 BGB. entspricht.

Wie im jetzigen BGB. die §§ 1416, 1415 zu dem § 1387 in engem rechtlichen Zusammenhange stehen, so im Entwurf der § 1316 zum § 1297 in der hier in Frage stehenden Beziehung.

Der § 1297 I. E., soweit er hier vorläufig interessiert, lautet:

Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten zu tragen:

Abs. 2, No. 5: Die Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreites, sofern die Verbindlichkeiten der Ehefrau zur Tragung der Kosten einer Ehegutsverbindlichkeit und im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt:

„Sofern sie nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen." Wann die Kosten des Rechtsstreites als Ehegutsverbindlichkeiten im internen Verhältnis dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, ist im § 1316 I. E. No. 3 und 4 gesagt. Es bildet mithin der § 1316 eine Ausnahme von der im § 1297 No. 5 I. E. aufgestellten Regel, daß der Ehemann die Kosten eines Rechtsstreites der Ehefrau aus den Nutzungen des Ehegutes zu tragen hat. Der leitende Gedanke,[2]) dem Manne die Kosten eines Rechtsstreites der Frau aufzuerlegen, ist aus den Erwägungen hervorgegangen, daß beim ehelichen, abweichend vom sachenrechtlichen Nießbrauch die Prozeßkosten wirtschaftlich die Natur der Verwaltungskosten haben

[1]) Vgl. Haidlen, Bd. III, S. 169, Ziffer 3.
[2]) Motive Bd. IV, S. 202.

und die Einkünfte des eingebrachten Gutes, aus dem naturgemäß die Frau, wenn sie Herrin des Vermögens wäre, die Kostenschulden tilgen würde, dem Manne zustehen.

Es ist mithin nicht aus dem Gesichtspunkt der Unterhaltungspflicht[1]) oder der Pflicht, die Ehefrau zu schützen oder zu verteidigen,[2]) die Verpflichtung zur Tragung der Kostenschuld der Frau dem Manne auferlegt, sondern lediglich auf Grund der Eigenart des gesetzlichen Güterrechts, der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes durch den Mann. Der § 1297 bezieht sich ebenso wie der § 1316 nur auf das innere Verhältnis der Ehegatten zu einander, was mit den Worten gesagt ist: „Der Ehemann ist der Frau gegenüber verpflichtet, die Kostenschulden derselben zu tragen." Die beiden Voraussetzungen des § 1297 I. E. sind

1. daß die Kostenschulden Ehegutsverbindlichkeiten sind und
2. daß sie, wenn dieser Tatbestand feststeht im internen Verhältnisse nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen.

3. Erläuterung des § 1312 I. E. aus dem der § 1412, Abs. 2, BGB. hervorgegangen ist und die Bedeutung der im § 1412, Abs. 2, BGB. getroffenen Vorschrift.

Die Frage, wann die Kostenschulden der Frau Ehegutsverbindlichkeiten sind, zu erörtern, wird, wenn man auch in gewissem Sinne von dem Thema abweicht, nicht zu vermeiden sein.

Gerade diese Regelung der Frage hat die einschlagenden Bestimmungen des I. E., mit denen des BGB. verglichen, eine wesentliche Änderung erfahren, und die Entstehung des § 1416, Abs. 2, ist nicht zum wenigsten auf diese Änderung der Kostenschuldfrage zurückzuführen.

[1]) Motive Bd. IV, S. 125 (vgl. die Motive zu § 1488).
[2]) Motive Bd. IV, S. 124.

Nach dem I. E. sind folgende Kostenschulden Ehegutsverbindlichkeiten: [1])

„Die Kosten eines Aktivprozesses, den die Ehefrau über Ehegut mit Einwilligung oder Genehmigung des Mannes führt oder sofern die Einwilligung des Mannes zur Führung des Rechtsstreites nicht erforderlich war, sowie endlich auch die Kosten eines von der Ehefrau geführten, ihre persönlichen Verhältnisse betreffenden Rechtsstreites mit Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes." Diese genannten Kostenschulden sind also nach außen dem Gläubiger gegenüber Vollschulden und im Verhältnis der Ehegatten zu einander fallen sie nach § 1297 I. E. dem Ehemanne zur Last, soweit sie nicht nach § 1316 I. E. No. 3, 4 dem Vorbehaltsgut zur Last fallen.

Die oben genannten Vorschriften erweitert noch der § 1312 des I. E., aus dem der § 1412, Abs. 2, BGB. schließlich hervorgegangen ist. Der § 1312 I. E., soweit er hier interessiert, lautet:

„Die Verbindlichkeit der Ehefrau wegen der Kosten, welche dieselbe aus einem von ihr geführten Rechtsstreit dem Gegner zu ersetzen hat, ist stets Ehegutsverbindlichkeit, wenn die Ehefrau die Beklagte war und der Rechtsstreit eine Ehegutsverbindlichkeit betraf."

Diese Bestimmung macht eine Ausnahme von der Regel, daß die Kostenschulden eines von der Ehefrau ohne die erforderliche Einwilligung oder Genehmigung des Mannes geführten Rechtsstreites in Ansehung des Ehegutes dem Manne gegenüber unwirksam sind, demnach also keine Ehegutsverbindlichkeiten wären. Der Paragraph hat aber eine Haftung des Ehegutes nur eintreten lassen wegen der dem Gegner zu ersetzenden Kosten und zwar auch nur dann, wenn die Ehefrau die Beklagte war und der Rechtsstreit eine Ehegutsverbindlichkeit betraf. Nach den Motiven IV, S. 251, rechtfertigt sich diese Ausnahme durch

[1]) Motive IV, 202.

die Erwägung, daß der Anspruch auf Ersatz der dem Kläger erwachsenen Prozeßkosten als ein den Hauptansprüchen hinzutretender Nebenanspruch erscheint und nach den Grundsätzen des Entwurfs die Ehegutsgläubiger, um sich Befriedigung aus dem Ehegut zu verschaffen, genötigt sind, immer auch gegen die Ehefrau zu klagen und gegen diese ein Urteil zu erwirken In Rücksicht auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes an dem eingebrachten Gute hat der I. E. geglaubt, diese Ausnahme dagegen nicht auch auf die Aktivprozesse der Frau ausdehnen zu dürfen, da die Frau durch frivol geführte Prozesse, deren Führung der Mann nicht hätte verhindern können, in unzulässiger Weise das Recht des Mannes hätte beeinträchtigen können; doch sind auch hier schon in Ansehung der Kostenschulden Meinungsverschiedenheiten gewesen, indem vorgebracht wurde, man müsse für die erwähnten Kostenschulden das eingebrachte Gut haften lassen, ebenso wie es für die Deliktsschulden der Frau hafte, denen diese Kostenschulden analog zu behandeln seien. Aus diesen eben erwähnten Gründen wurde es bei der zweiten Lesung des I. E. für richtiger gehalten, die Haftung des eingebrachten Gutes für die gerichtlichen und für die dem Gegner zu erstattenden Kosten auch auf die Aktivprozesse auszudehnen, und ging man soweit, daß man das eingebrachte Gut sogar für die Verbindlichkeiten aus Urteilen, die in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber nicht wirksam waren, haften ließ.[1])

Dies besagt der § 1412, Abs. 2, BGB.:

„Für die Kosten eines Rechtsstreites haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist."

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß in § 1412, Abs. 2, BGB. eine Härte für den Mann liegt. Beispiels-

[1]) Protokolle Bd. IV, S. 206, 207.

weise kann die Frau durch frivole Prozeßführung bei der unbedingten Haftung des eingebrachten Gutes für die Kostenschulden den Mann in seiner vermögensrechtlichen Stellung erheblich schädigen, ja, unter Umständen ruinieren. Aber aus dem Grundgedanken, daß der Mann bezüglich seines Rechtes am eingebrachten Gut bei der Haftung des Eingebrachten für die Kostenschulden keine größere Gefahr läuft, als wenn man, wie auch schon der I. E. für unerlaubte Handlungen der Frau das eingebrachte Gut dem Gläubiger haften läßt, hat man inbesondere zur Sicherung des Anspruches der Gläubiger, die ja, wenn die Frau sie verklagt, genötigt sind, sich auf den Prozeß einzulassen, diese so weit gehende Vorschrift treffen zu müssen geglaubt.

Es sind also nach § 1412, Abs. 2, alle Kostenschulden nach außen den Gläubigern gegenüber als Vollschulden aufzufassen. Auf Grund des § 1412, Abs. 2, sind aus Billigkeit für den Mann und um ihm in gewissem Sinne ein Äquivalent für die Verletzung seines Nutznießungs- und Verwaltungsrechtes an dem eingebrachten Gut der Frau zu geben, die Bestimmungen der §§ 1415, 1416, insbesondere des § 1416, Abs. 2, gegeben worden, nämlich, daß die Frau gewisse Kostenschulden aus dem Vorbehaltsgut dem eingebrachten Gute gegenüber, wenn sie aus dieser Vermögensmasse bezahlt sind, zur Ausgleichung zu bringen hat.

Leugnen läßt sich aber nicht, daß diese festgelegte Ausgleichungspflicht im Verhältnis der Ehegatten zu einander wohl kaum als eine entsprechende Entschädigung des Mannes bezeichnet werden kann, da in den meisten Fällen die Ehefrau kein Vorbehaltsgut besitzen wird.

4. Änderungen des I. E., die das BGB. auf dem Gebiete der Kostenschulden herbeigeführt hat.

a) durch Schaffung der §§ 1415—1417 aus dem § 1316 I. E.

Wie im E. I. so ist auch im jetzigen Bürgerlichen Gesetzbuch die Frage der Kostenschulden besonders

geregelt worden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat gerade auf diesem Gebiete eine Änderung des Entwurfes herbeigeführt.

Der § 1316 I. E. ist zerlegt worden in die §§ 1415 bis 1417 BGB. und sind die Bestimmungen des § 1316 I. E. in diesen Paragraphen im wesentlichen aufgenommen worden, im § 1416, Abs. 2, aber noch erweitert worden. Davon ist der 1. Absatz des § 1316 E. I.: „Ehegutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Ehegut zur Last" von der 2. Kommission gestrichen worden[1] und ist auch nicht verändert in dem Abschnitt dieser Paragraphen aufgenommen worden. Dieser Umstand könnte ja zu der Annahme verleiten, daß dem Manne zur Sicherung seines Verwaltungs- und Nutzungsrechtes allgemein der Anspruch gegen die Frau zuerkannt werde auf Ergänzung des eingebrachten Gutes, wenn dieses durch die Inanspruchnahme seitens der Gläubiger, die ja, wie oben erwähnt, bei Vollschulden das Wahlrecht zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut haben, verringert würde. Aber diesen Standpunkt hat das Bürgerliche Gesetzbuch ebenso wie der E. I. nicht eingenommen.[2]) Die Weglassung des Abs. 1 des § 1316 E. I. ist nicht geschehen auf Grund einer Meinungsverschiedenheit über das Prinzip des ersten Entwurfs, sondern die Bestimmung war überflüssig und nicht geeignet, als Norm formuliert in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen zu werden. Es ist vielmehr von der Vorschrift des § 1316, Abs. 1, E. I., wenn das Gesetz dieses auch nicht besonders feststellt, noch jetzt als Regel auszugehen, nämlich daß im internen Verhältnis Ehegutsverbindlichkeiten dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Die §§ 1416, 1415 No. 3 bilden also inbetreff der Kostenschulden der Frau eine Ausnahme hiervon, indem

[1]) Protokolle Bd. IV, S. 183, 207 ff.

[2]) Planck, § 1415, Anm. 1; Neumann, Anm. zu § 1415—1417, Abs. 1; Strohal, § 1415, S. 165; Opet und Blume, § 1415, Anm. 1; Staudinger-Engelmann zu § 1415, Anm. 1.

sie bestimmen, daß gewisse Kostenschulden der Frau als Ehegutsverbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

b) Änderung des § 1297 I. E. durch den § 1387 BGB.

Anlangend nun den § 1387, von dem die §§ 1416, 1415 No. 3, was die Tragung der Kostenschulden zwischen den Ehegatten betrifft, Ausnahmen bilden, so hat auch dieser gegenüber dem ersten Entwurf Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuche erfahren;[1]) der § 1387 BGB. lautet:

„Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet zu tragen:

1. Die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen."

(Der Absatz, der von der Tragung der Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren handelt, interessiert hier vorläufig weniger).

Übereinstimmend mit dem E. I. (§ 1297) betrifft der § 1387 BGB. die Kostenfragen inbezug auf das interne Verhältnis der Ehegatten zu einander, weicht aber von dem Entwurf darin ab, daß er die beschränkte Haftung des Mannes für die Kosten des Rechtsstreites der Frau nur mit den gezogenen Nutzungen oder denen, die der Mann bei ordnungsmäßiger Verwaltung hätte ziehen können, fallen gelassen hat und daß er auch die Worte „für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" nicht aufgenommen hat. Änderungen, welche bei der sich später noch aufwerfenden Frage der Kostenvorschußpflicht des Mannes nicht ohne Bedeutung sein dürften.

Die persönliche Haftung des Mannes für Kostenschulden der Frau tritt in dem § 1387 BGB. noch schärfer wie in dem § 1297 I. E. hervor.

---

[1]) Vgl. Protokoll, Bd. IV, S. 132, 148, 152, 159, 173, 179, 183, 208, 209.

5. Zusammenfassung des Vorstehenden.

Fassen wir das Vorstehende kurz zusammen, so ergibt sich:

1. Sowohl der Entwurf wie das Bürgerliche Gesetzbuch nehmen als Regel an, daß Ehegutsverbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem eingebrachten Gute zur Last fallen.
2. Während der Entwurf die Kostenschulden der Frau ausnahmsweise als Ehegutsverbindlichkeiten behandelt, ist dieses im Bürgerlichen Gesetzbuch die Regel nach § 1412, Abs. 2.
3. Es bestimmen sowohl der Entwurf wie das Bürgerliche Gesetzbuch, daß gewisse Kostenschulden im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Die Fälle, in denen die Kostenschulden der Frau vom Vorbehaltsgut zu tragen sind, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch häufiger als in dem I. E., was eine Folge aus 2) ist.
4. Sowohl nach dem Entwurf als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haftet der Ehemann gegenüber der Frau für die Kostenschulden — wenn Ehegutsverbindlichkeiten — sofern sie nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Die Abänderung in der Fassung „Die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau führt“ an Stelle „Die Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreites, sofern die Verbindlichkeit der Ehefrau zur Tragung der Kosten eine Ehegutsverbindlichkeit ist“ ist eine Folge davon, daß alle Kostenschulden der Frau für Ehegutsverbindlichkeiten erklärt sind.

Nach den voraufgehenden zur Erleichterung des Verständnisses des § 1416 bestimmten Ausführungen wird jetzt zu dem § 1416 selbst überzugehen sein.

C. § 1416. I. Allgemeines.

1. Bedeutung der Worte: im Verhältnis der Ehegatten zu einander.

Wie schon oben hervorgehoben, wird eine persönliche Haftung des Mannes für die Schulden der Frau der Regel nach nicht begründet. Der Mann ist vielmehr nur verpflichtet, bei Vollschulden der Frau die Zwangsvollstreckung wegen dieser Verbindlichkeiten in das eingebrachte Gut zu dulden. Andererseits sind aber im Verhältnis der Ehegatten zu einander unter diesen Vollschulden der Frau zu unterscheiden: Schulden, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem eingebrachten Gut, und Schulden, die im Verhältnis der Ehegatten unter einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine ausdrückliche Bestimmungen über die Schulden der ersten, das eingebrachte Gut belastenden Gruppe, dagegen zählt es in § 1416 und in dem § 1415 die Schulden der zweiten, das Vorbehaltsgut belastenden Gruppe, auf. Es ergibt sich hieraus, daß alle in den §§ 1415, 1416 nicht genannten Vollschulden im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Hiermit stimmt auch überein, was wir oben bei der Entstehungsgeschichte ausgeführt haben. Die Veranlassung zu diesen Vorschriften ist in dem güterrechtlichen Verhältnis der Ehegatten zu einander, nämlich dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes an dem eingebrachten Gut und dem unbeschränkten Verfügungsrecht der Frau an dem Vorbehaltsgut zu finden. Bei dem den Gläubigern zustehenden Rechte, sich für Vollschulden der Frau nach ihrer Wahl aus dem eingebrachten oder Vorbehaltsgut zu befriedigen, sind aus Billigkeitsrücksichten, sowohl dem Manne als der Frau gegenüber, die Verbindlichkeiten aus §§ 1415, 1416 auf die beiden Vermögensmassen der Frau, das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut, direkt resp. indirekt verteilt worden und ist ein Ausgleichungsanspruch des einen Ehe-

gatten gegen den anderen begründet, wenn eine Schuld der Frau mit den Mitteln der einen Vermögensmasse getilgt wird, obwohl im Verhältnis der Ehegatten zu einander die andere Vermögensmasse für diese Schuld verhaftet ist.

Der § 1416 wie auch § 1415 No. 3 handelt nur von den Kostenschulden der Frau. Während aber der § 1415 No. 3 nur einige spezielle Fälle der Kostenschulden der Frau regelt, behandelt der § 1416 alle übrigen Fälle, in denen die Kosten eines Rechtsstreites der Frau dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Beide jedoch bilden, wie hier kurz wiederholt sein mag, die Ausnahme des § 1387, nach dem die Kosten eines Rechtsstreites der Frau dieser gegenüber der Mann zu tragen hat.

Dem eingebrachten Gut dagegen fallen im Verhältnis der Ehegatten zu einander regelmäßig nicht die Kostenschulden der Frau zur Last, weil sie entweder von dem Manne persönlich zu tragen sind oder dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. In Wirklichkeit kann dieser Fall jedoch gelegentlich eintreten. Ein Beispiel wird dies erläutern:

Ein Gläubiger, dem der Mann für eine Kostenschuld der Frau neben derselben auf Grund der §§ 1387, 1388 als Gesamtschuldner haftet, nimmt den Mann in Anspruch, erlangt jedoch keine Befriedigung durch die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mannes. Wenn nun der Gläubiger für den Rest der Kostenschulden sich aus dem Vorbehaltsgut der Frau befriedigt, wozu er befugt ist, so hat der Umstand, daß die Kosten im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut nicht zur Last fallen, das zur Folge, daß die Frau bis zu dem Betrage, den sie aus dem Vorbehaltsgut hat zahlen müssen, einen Ausgleichungsanspruch gegen den Mann hat. Die praktische Bedeutung dieses Anspruches liegt darin, daß die Frau wenigstens erreicht, daß ihr die Nutzungen an dem Ausgleichungsbetrage und nicht dem Manne zustehen; zwar hat die Frau aus § 1387, Abs. 1, gegen den Mann auf

Grund seiner persönlichen Haftung einen vollen Ersatzanspruch wegen des von ihr gezahlten Betrages, denn daß der § 426 hier keine Anwendung finden kann, ergibt sich aus der Erwägung, daß der Mann nach dem Gesetz der Frau gegenüber allein haftet, jedoch würde sie wegen der Zahlungsunfähigkeit des Mannes damit nichts erreichen. Vollstreckt der Gläubiger in das eingebrachte Gut, so hat die Frau im vorliegenden Falle nur den Ersatzanspruch gegen den Mann auf Zahlung aus seinem eigenen Vermögen, nicht auf Ausgleichung.

Mit kurzen Worten: Die Frau hat dem Manne gegenüber das Recht, daß ihre Kostenschulden, für die er ihr gegenüber persönlich haftet, in der einen oder der anderen Weise direkt oder im Wege der Ausgleichung aus dem eingebrachten Gut gedeckt werden, unbeschadet selbstverständlich ihres Ersatzanspruches.

2. Erörterung der Frage, wie es möglich ist, dass Rechtsbeziehungen zwischen zwei ein und derselben Person gehörigen Vermögensmassen entstehen können.

Wie die Ausgleichung zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut sich praktisch verwirklicht, wird weiter unten zu erörtern sein. Wohl aber muß hier auf die Frage eingegangen werden, wie es möglich ist, daß Rechtsbeziehungen zwischen dem eingebrachten und dem Vorbehaltsgute entstehen können.

Während zwischen den Vermögensmassen der Frau und denen des Mannes sich Rechtsbeziehungen jeglicher Art, die ihre Regelung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts finden, bilden können, weil Träger dieser verschiedenen Vermögensmassen verschiedene Personen sind, so liegt die Sache bei den Beziehungen des eingebrachten Gutes zum Vorbehaltsgut ganz anders, indem hier ein und dieselbe Person Inhaber beider Vermögensmassen ist. Im Prinzip würde man die Frage, ob solche Rechtsbeziehungen möglich seien, verneinen müssen.

Aber das Bürgerliche Recht kennt Ausnahmen hiervon. Ist von der Vermögensmasse ein Teil ausgesondert, um einen bestimmten wirtschaftlichen selbständigen Zweck zu dienen, so ist es wohl möglich, daß Rechtsbeziehungen hier zwischen den einzelnen Vermögensmassen entstehen können, wie wenn dieselben verschiedenen Personen gehörten. Solche Rechtsbeziehungen können z. B. entstehen zwischen der zum Zwecke der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger ausgesonderten Konkursmasse des Gemeinschuldners und der ihm verbleibenden Masse. Eine solche Ausnahme, nämlich eine Aussonderung zu einem bestimmten selbständigen Zwecke, trifft aber nicht bei dem Vorbehaltsgut zu, denn der Zweck der Aussonderung ist nur der, der Frau einen Teil ihres Vermögens frei und nicht belastet mit dem ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zur Verfügung zu stellen. Demgemäß enthält das Gesetz keine generelle Bestimmung, daß dem eingebrachten oder dem Vorbehaltsgut die Fähigkeit zustehen solle, selbständiger Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Wohl aber sind speziell in den §§ 1415 und 1416 die rechtlichen Tatbestände aufgezählt, in denen dem Vorbehaltsgut in gewissem Sinne der Charakter eines Sondervermögens beigelegt worden ist. Diese Vorschriften gehen dahin, daß im internen Verhältnis das Vorbehaltsgut gesondert und selbständig vom eingebrachten Gut haften kann und zwar auf Grund einer Rechtsbeziehung zum eingebrachten, ebenfalls der Frau gehörigen Gut.[1])

Dabei ist immer zu berücksichtigen, daß diese Selbstständigkeit im internen Verhältnis ausnahmsweise dem Vorbehaltsgut beigelegt worden ist, und daß mithin die

[1]) Vgl. Wieruszowski, S. 201, 202, 372, 374, 397; Knitschky in der Mecklenburgischen Zeitschr. für Rechtspflege Bd. 18, S. 147—149; Planck zu § 1417, Anm. 1 und Vorbem., S. 116 unter „Allgemeine Vorschriften" zu No. 2, „die Selbständigkeit des Vorbehaltsgutes gegenüber dem eingebrachten Gute zeigt sich ferner darin, daß zwischen den beiden Gütermassen eine Auseinandersetzung stattzufinden hat."

Haftung des Vorbehaltsgutes im Verhältnis der Ehegatten zu einander auch nur von der Art und soweit gehend sein kann, als der Gesetzgeber dieses ausdrücklich in § 1416, 1415 zugelassen hat.[1])

Auch die Motive sagen Bd. IV, S. 266: „Von der Regel des Abs. 1 des § 1316 I. E. noch weitere Ausnahmen anzuerkennen, als die in Abs. 2 No. 3, 4 bestimmten, ist durch ein Bedürfnis nicht geboten."

Wenn für die Eheleute, sei es auch aus welchen Gründen, die Geltung des gesetzlichen Güterrechtes aufhört, so erlischt selbstverständlich auch die Trennung der beiden Vermögensmassen.

3. Begriff des Rechtsstreites.

Wie der § 1416, so sprechen auch die §§ 1387, 1412, Abs. 2, von den Kosten eines Rechtsstreites. Was ist nun aber unter einem Rechtsstreit im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen? Nach allgemein herrschender Ansicht ist der Rechtsstreitsbegriff im eigentlichen und daher weitesten Sinne zu nehmen.[2]) Es ist deshalb unter Rechtsstreit zu verstehen jede Rechtsverfolgung, mag sie vor die freiwillige oder streitige Gerichtsbarkeit gehören, wenn sie nur angestrengt worden ist von der einen Partei als Angreifer gegen eine andere als Gegner, um eine Entscheidung durch die zu der Rechtspflege berufenen Organe zu erlangen. Es umfaßt der Begriff nicht nur das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern auch das vor einem Schiedsgericht,[3])

[1]) Vgl. Wieruszowski, S. 373.

[2]) Vgl. Wieruszowski, S. 420.

[3]) Anderer Ansicht RG., Bd. 55. S. 16, nach welchem Rechtsstreit: ein Streitverfahren unter staatlichem Schutze bedeutet. Dieser staatliche Schutz, sagt das Reichgericht, fehle aber dem Verfahren vor dem Schiedsgericht, weil die Grundlage der Wirkung des Schiedsspruches in dem Vertrage läge. — Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Es wird zwar zuzugeben sein, daß eine Streitsache nur auf Grund eines Vertrages bei einem Schiedsgericht anhängig werden kann; tritt es aber in Aktion, so steht doch ohne Zweifel das Streitverfahren vor demselben unter staatlichem Schutz.

vor besonderen Gerichten, Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden.[1])

Wie aber verhält es sich mit dem Strafprozeß? Ist auch dieser im Sinne der oben genannten Paragraphen ein Rechtsstreit? Diese Frage möchte ich mit Wieruszowski bejahen.[2]) Denn auch der Strafprozeß ist ein Parteiprozeß, in dem Angreifer und Gegner einander gegenüberstehen. Wenn nun unter anderen Planck zu § 1387, Anm. 1, Staudinger-Engelmann zu § 1387, Anm. 2a, und Ullmann, S. 176, Opet zu § 1387, Anm. 2, behaupten, daß auf Grund des § 1387, No. 2, nicht das Strafverfahren, soweit es gegen die Frau gerichtet sei, unter den Rechtsstreitsbegriff falle, andererseits aber den Rechtsstreitsbegriff als vorliegend annehmen, wenn die Frau Ansprüche auf Grund von Privatklagen oder Nebenklagen in einem gegen einen Dritten eingeleiteten Strafverfahren verfolgt,[3]) so stellt Wieruszowsky dagegen mit Recht die Ansicht auf, daß die in § 1387, Ziffer 2, besonders getroffenen Bestimmungen, nämlich daß der Mann die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren nur in gewissem Umfange der Frau gegenüber zu tragen habe, nicht dahin auszulegen seien, daß durch diese Ausnahmebestimmung dem Strafprozesse gegen die Frau der Rechtsstreitsbegriff genommen werden soll, daß vielmehr die auf Grund dieses Verfahrens entstehenden Verbindlichkeiten Kosten eines Rechtsstreites seien und demnach nach § 1412, Abs. 2, auch Vollschulden seien.

---

[1]) Ebenso unter anderen Planck zu 1387, Anm. 1, Staudinger-Engelmann zu § 1387, Anm. 2a, Ullmann S. 175, 176, Neumann zu § 1387, Anm. 1.

[2]) Vgl. Wieruszowsky, S. 423, Anm. 60.

[3]) Fraenkel, Familienrecht S. 40, Anm. 2, nimmt sogar an, daß der Rechtsstreitsbegriff auf den Strafprozeß schlechthin keine Anwendung fände.

4. Kostenschuldenbegriff.

Auch die Beantwortung der Frage, was im Sinne der §§ 1416 (1387, 1412, Abs. 2) unter Kosten des Rechtsstreites zu verstehen sei, ist nicht zu umgehen. Gleichgültig für die Beantwortung dieser Frage ist der Gegenstand des Prozesses, sowie der Umstand, ob die Frau Klägerin oder Beklagte in dem Rechtsstreit ist.[1])

Die Kostenschulden sind ihrer Entstehung nach zu zerlegen in zwei Gruppen: in gesetzliche und rechtsgeschäftliche Kostenschulden. Die ersteren stellen sich als eine Verbindlichkeit dar, die als gesetzliche Folge mit einer durch eine Entscheidung festgestellten Verbindlichkeit verbunden sind. Es sind hierunter zu rechnen die gerichtlichen wie die dem Gegner zu erstattenden Kosten, sowie auch die in einem Strafverfahren von dem verurteilten Angeklagten dem Privatkläger oder Nebenkläger zu erstattenden Kosten, da auch diese Verbindlichkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht[2]) (vgl. StPO. § 503).

Zu der zweiten Gruppe, den rechtsgeschäftlichen Kostenschulden gehören diejenigen, die auf einem durch Vertrag, z. B. Dienstvertrag mit dem Rechtsanwalt, begründeten Schuldverhältnis beruhen. Hierunter fallen insbesondere die Auslagen und Gebühren, welche die Frau ihrem eigenen Anwalt oder Gerichtsvollzieher wegen Inanspruchnahme zu zahlen hat. Unbestritten ist nun, daß die gesetzlichen Kostenschulden unter den Kostenbegriff im Sinne der obigen Vorschriften fallen, mithin also immer Vollschulden sind. Die Streitfrage dreht sich nur um die rechtsgeschäftlichen Kostenschulden. Staudinger-Engelmann

---

[1]) Darüber, daß diese Kosten des Rechtsstreits, auch Kostenschulden genannt, zu den Verbindlichkeiten gehören, die im Sinne der Schuldenhaftung ein Vermögen belasten könne, vgl. Note 1 S. 10.

[2]) Dagegen sind sie nicht gesetzliche, sondern rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, wenn die Übernahme der Kosten auf Grund eines zur Beilegung des Streites geschlossenen Vergleichs beruht. Vgl. hierzu Wieruszowsky S. 416.

zu § 1387, Anm. 2a und 3b und zu 1412, Anm. 2, vertritt die Ansicht, daß auf diese rechtsgeschäftlichen Kostenschulden die obigen Vorschriften nicht ohne weiteres auszudehnen seien, daß vielmehr hier die Vorschriften des BGB. im gesetzlichen Güterrecht, insbesondere § 1412, Abs. 1, über die eventuelle Haftung der Frau mit dem eingebrachten Gute für von ihr übernommene Verbindlichkeiten Anwendung zu finden hätten.

Darin ist zwar Staudinger—Engelmann beizupflichten, daß, wenn man hier nicht eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Frau durch obligatorische Rechtsgeschäfte, welche sie ohne Zustimmung des Mannes vornimmt, die Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gute nicht schmälern darf, annehmen will, man zu dieser Schlußfolgerung kommen muß, und hieraus würde sich weiter ergeben, daß dann auch inbetreff der rechtsgeschäftlichen Kosten, wenn das eingebrachte Gut nicht für dieselben haftet, ein Ausgleichungsanspruch auf Grund der §§ 1416, 1417 nicht begründet sein kann, da man streng beachten muß, daß es sich hier immer nur um Vollschulden handeln kann.

Nach meiner Ansicht ist jedoch diese Ausnahme hier zu machen und zwar auf Grund des § 1412, Abs. 2:[1]) „Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.“ Das Gesetz spricht seinem Wortlaut nach hier wie in den §§ 1387, 1416 schlechtweg von den Kosten eines Rechtsstreites; es macht keinen Unterschied zwischen solchen Kosten, zu denen die Frau verurteilt ist, und solchen, die der Frau durch die Prozeßführung selbst erwachsen sind. Weiter wird mit Recht der Umstand von Knitschky[2])

[1]) Ebenso unter anderen: Planck zu § 1387, Anm. 1c; Neumann zu § 1387 III 1; Schmidt zu § 1387, Anm. 2b; Knitschky, Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege, Bd. 18, S. 145, 146.

[2]) Vgl. Knitschky, Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege, Bd. 18, S. 145, 146.

für diese Ansicht angeführt, daß die einschlagende Bestimmung § 1412, Abs. 2, gerade an die von den rechtsgeschäftlichen Schulden handelnden Vorschriften angeschlossen ist. Da nun die gesetzlichen Kostenschulden wie alle kraft Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten der Frau ohnehin Vollschulden sind, so wäre der § 1412, Abs. 2, überflüssig, wenn er nicht seinem Inhalte nach auch den rechtsgeschäftlichen Kostenschulden unbedingt den Charakter einer Vollschuld hätte beilegen wollen.

Bei genauerer Betrachtung des I. E., der Motive und der Protokolle,[1]) will ich zugeben, können wohl Zweifel aufkommen, ob man unter Kosten des Rechtsstreits in dem obigen Sinne auch die rechtsgeschäftlichen Prozeßkosten zu verstehen habe. Dieses bejahen nach meiner Ansicht die Motive IV, S. 248, wo es heißt: „Die rechtliche Bedeutung der in § 1309 I. E. bestimmten Ausnahme ist nicht nur die, daß . . . . . sondern auch die, daß die von der Ehefrau behufs zweckentsprechender Rechtsverfolgung eingegangenen oder sie infolge der Prozeßführung kraft Gesetzes treffenden Verbindlichkeiten, sei es gegenüber ihrem Prozeßgegner oder gegenüber ihrem Anwalt oder ihrem Gerichtsvollzieher oder gegenüber dem Gerichte, ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Ehemannes als Ehegutsverbindlichkeiten zu betrachten sind.“ Dagegen sprechen die Motive sich im verneinenden Sinne auf S. 266 zu dem § 1316, No. 4 I. E. aus. Der Ansicht von Neumann, der auch diese Stelle als Beleg für die oben vertretene Ansicht zitiert, kann ich mich nicht anschließen.[2]) Die Motive, soweit sie hier interessieren, lauten: „Zu den hier fraglichen Verbindlichkeiten gehört auch die Verbindlichkeit der Gerichtskosten und der Kosten gegenüber dem Anwalt und dem Gerichtsvollzieher, soweit die Verbindlichkeit wegen dieser letzteren Kosten überhaupt Ehegutsverbindlichkeit ist. Hätten die Motive

[1]) Vgl. Protokolle, Bd. IV, S. 205, 206, 207 (vgl. S. 183 unter III).

[2]) Neumann zu § 1387, Anm. III 1.

den letzteren Satz nicht aufgenommen, so hätte man allerdings mit Neumann hieraus folgern müssen, daß die Motive auch hier mit der oben aufgestellten Ansicht übereinstimmen, aber der Schlußsatz läßt diese Folgerung nicht zu; er spricht vielmehr für die von Staudinger vertretene Ansicht. Trotz dieser nach den Motiven bestehenden Zweifel muß man aber doch auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 1412, Abs. 2, wie sie in der Einleitung dargelegt ist, und vornehmlich, wie oben erwähnt, auf Grund der uns jetzt vorliegenden gesetzlichen Vorschriften sowohl ihrem Wortlaut, als auch ihrem Zusammenhang nach annehmen, daß auch die rechtsgeschäftlichen Kostenschulden ohne weiteres Vollschulden sind. Auch in der Praxis hat man diesen Standpunkt eingenommen,[1]) und von ihm aus kommt man auch zu einem befriedigenden Ergebnis, denn die Frau würde entgegengesetzten Falls vielfach auf den umständlichen Weg angewiesen sein, erst nach § 1402 die Ersetzung der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht zu beantragen und die Entscheidung abzuwarten. Für eine Frau, die kein Vorbehaltsgut besitzt, würde wohl kaum ein Anwalt tätig werden, wenn er aus dem eingebrachten Gut Zahlung seiner Kosten nicht beanspruchen könnte.

II. Spezielles.

1. § 1416, Absatz 1.

Es erübrigt nunmehr noch, die einzelnen Fälle des § 1416 zu erörtern. — Der Absatz 1 lautet:

> „Im Verhältnis der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgut zur Last, so weit nicht der Mann sie zu tragen hat."

[1]) Siehe RG., Bd. 47, S. 72; OLG. I, S. 56.

Unter diese Vorschriften fallen alle Prozesse, welche die Ehegatten mit einander führen. Gleichgültig ist der Gegenstand des Prozesses, ob es sich um die Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörigen Rechtes gegen den Mann selbst handelt, oder ob der Ehemann die Frau wegen irgend einer anderen Verbindlichkeit verklagt hat, oder ob es sich um eine Ehescheidungs- oder Nichtigkeitsklage usw. handelt.

Die Kosten eines solchen Rechtsstreits fallen aber dem Vorbehaltsgut nur „soweit nicht der Mann sie zu tragen hat" zur Last. Die gekennzeichneten Worte finden sich erst in der Reichstagsvorlage im § 1399, und bestimmen ausdrücklich, was in den Motiven IV, S. 266 als selbstverständlich bezeichnet ist, nämlich, daß der Mann die Kosten zu tragen hat, wenn er nach der ZPO. dazu verpflichtet ist,[1]) sei es, daß seine Verpflichtung durch Urteil festgestellt ist, sei es, daß er freiwillig, vielleicht durch Vergleich, die Tragung der Kosten übernommen hat.[2])

a) Der Mann ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gehen wir nun zunächst davon aus, daß der Mann verpflichtet ist, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Diese Verpflichtung des Mannes zur Kostentragung der Frau gegenüber berührt selbstverständlich nicht die Verpflichtung der Frau Dritten gegenüber, denen die Frau

---

[1]) Ob den Worten: soweit nicht der Mann sie zu tragen hat, noch eine weitere Bedeutung beizulegen ist, wird später bei der Behandlung der Kostenvorschußpflicht des Mannes zu berücksichtigen sein.

[2]) Nach § 1416 ist durchaus nicht erforderlich, daß die Kostentragungspflicht gerade durch Urteil begründet sein muß. So auch das Kammergericht in dem Urteil vom 8. Oktober 1901 (Entsch. des OLG. IV, S. 85, 86). In diesem ist mit Recht der Fall der Klagezurücknahme den im Text gegebenen Fällen gleichgestellt, denn durch die Klagezurücknahme wird der Mann kraft Gesetzes zur Kostentragung verpflichtet (vgl. § 271, Abs. 3, ZPO.), sofern darüber noch nicht rechtskräftig erkannt ist.

trotz ihres Obsiegens in dem Prozesse mit dem Manne Kostenschuldnerin sein kann, z. B. ihrem eigenen Anwalt oder Gerichtsvollzieher gegenüber. Diese behalten uneingeschränkt ihr Forderungsrecht gegen die Frau und können sich wegen der Kostenschulden derselben, da sie Vollschulden sind, an das eingebrachte Gut wie Vorbehaltsgut halten. Im Verhältnis der Ehegatten zu einander fallen diese Kostenschulden nicht dem Vorbehaltsgut zur Last; es ist mithin der Mann nach § 1387 der Frau gegenüber verpflichtet, diese Kosten persönlich aus seinem eigenen Vermögen zu tragen, und er haftet dafür zugleich auch den Gläubigern nach § 1388 als Gesamtschuldner. Die gesamtschuldnerische Mithaftung des Ehemannes tritt jedoch erst dann ein, wenn es feststeht, daß die Prozeßkosten dem Ehemanne zur Last fallen.

Befriedigt nun die Frau ihre Gläubiger aus dem Vorbehaltsgut, so würde sie nach § 1417, Abs. 2, einen Ausgleichungsanspruch gegen den Mann haben. Von welcher praktischen Bedeutung dieser neben dem Ersatzanspruch gewährte Ausgleichungsanspruch sein kann, ist S. 23 gesagt.

b) Die Frau ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Wie aber, wenn die Frau die Kosten des Rechtsttreits zu tragen hat? Es fallen dann sämtliche Kostenverbindlichkeiten im internen Verhältnis dem Vorbehaltsgut zur Last, während im Verhältnis zu den Kostengläubigern auch hier das ganze Vermögen der Frau haftet. Eine persönliche Haftung des Mannes der Frau gegenüber und als Gesamtschuldner den Gläubigern gegenüber ist nicht begründet, da die §§ 1387, 1388 keine Anwendung finden können. Wegen der verwickelten Rechtsverhältnisse ist es wohl angebracht, die Rechtslage hier durch Beispiele klar zu legen:

Die Frau hat nach dem Verlauf des Rechtsstreites die Kosten zu tragen. Der Mann hat also zunächst einen persönlichen Anspruch gegen die Frau auf Zahlung der

Gerichtskosten sowie der ihm wie seinem Anwalt zu erstattenden Kosten, und zwar nicht auf Grund der güterrechtlichen Vorschrift, sondern der Vorschriften der ZPO. Er kann sich wie jeder andere Kostengläubiger aus dem ganzen Vermögen der Frau befriedigen; weder ist er verpflichtet zum Zwecke seiner Befriedigung eingebrachtes Gut herzugeben, noch sich aus dem Vorbehaltsgut zu befriedigen.[1]) Befriedigt sich der Mann aus dem eingebrachten Gut, so hat die Frau nicht die Einwendung gegen die Art und Weise der Vollstreckung auf Grund des § 766 ZPO., denn der § 1416, Abs. 1, ist nicht dahin auszulegen, daß der Frau das Recht zustehen soll, wegen der ihr im Prozesse mit dem Mann auferlegten Kosten den Mann auf das Vorbehaltsgut zu verweisen; er bedeutet vielmehr, daß diese Kosten endgültig dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, der Mann mithin in soweit einen Anspruch auf Ausgleichung auf Grund des § 1417, Abs. 1, hat.

Zahlt der Mann, trotzdem die Frau die Kosten zu tragen hat, auch ihre eigenen Kosten, für die den Kostengläubigern nach § 1412, Abs. 2, das eingebrachte Gut haftet, aus dieser Masse, so ist auch hier ein Anspruch auf Ausgleichung nach § 1417, Abs. 1, gegeben, da ja diese Kosten im internen Verhältnis wiederum dem Vorbehaltsgut zur Last fallen.

c) Vorschußpflicht des Mannes.

Es wird hier nicht zu umgehen sein, auf die außerordentlich bestrittene Frage, ob der Mann der Frau für einen von derselben zu führenden Rechtsstreit einen Kostenvorschuß aus seinem eigenen Vermögen zu gewähren hat, einzugehen. Dabei handelt es sich nicht um die gleichfalls nicht unbestrittene Frage der Pflicht des Mannes, der Frau aus ihrem eingebrachten Gute die Mittel zur Prozeßführung

[1]) Ebenso Beschluß des Kammergerichts vom 25. Juni 1903 und Beschluß des Oberlandesgerichts in Colmar vom 22. August 1901 (Entscheidung OLG. III, S. 102, S. 243). Vgl. Motive IV, S. 258.

zu gewähren, und ebensowenig um den Anspruch der Kostengläubiger der Frau gegen den Mann auf Vorschuß aus dem eingebrachten Gut. Dieser Anspruch steht den Gläubigern nach § 1412, Abs. 2, BGB. zu. Die hier ausgesprochene Haftung des eingebrachten Gutes für die Kostenschulden der Frau bezieht sich aber nur auf das Verhältnis des Mannes zu den Kostengläubigern der Frau, nicht aber auf das Verhältnis der Eheleute zu einander. Ein Anspruch der Frau selbst auf Gewährung eines Kostenvorschusses läßt sich demnach hierauf nicht gründen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthält die Verpflichtung zur Kostentragung auch die Verpflichtung zur Bezahlung eines Kostenvorschusses, wo solcher nach den Kostengesetzen gefordert werden kann.[1]) Hätte hier ein Unterschied gemacht werden sollen, so hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung dazu bedurft. Kostenvorschuß unterscheidet sich von den endgültigen Kosten nur hinsichtlich der Zeit der Zahlung und des Umfanges.

Nehmen wir an, es handelt sich um einen Ehescheidungsprozeß zwischen den beiden Ehegatten (§ 1416, Abs. 1).

Nach bisherigem Recht wurde teils auf Grund der Unterhaltungspflicht, so nach preuß. ALR., teils auf Grund des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten zu einander, so nach gemeinem Recht, die Vorschußpflicht angenommen. Beide Gesichtspunkte haben nun im BGB. keine Anerkennung gefunden, vielmehr beruht dort die Verpflichtung des Mannes der Frau gegenüber auf dem gesetzlichen Güterrecht und ist in den §§ 1387, 1416 geregelt worden. Hierüber herrscht in Praxis und Wissenschaft im wesentlichen Einverständnis.[2])

---

[1]) Vgl. Planck, § 1387, Anm. 1 d; Ullmann, S. 181, 182.

[2]) Nur ganz vereinzelt wird die Ansicht vertreten, daß auch nach dem BGB. die Unterhaltungspflicht des Mannes die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten der Ehefrau in Ehescheidungsprozessen in sich schließe. So Meyerhoff in Jur. Wochenschrift 1900, S. 690.

Dagegen besteht Streit darüber, ob sich aus diesen Vorschriften eine Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses herleiten lasse. Das Reichsgericht und mit ihm die Mehrheit der obersten Gerichte haben sich für die Bejahung ausgesprochen, eine Ansicht, die noch heute in der Rechtsprechung die herrschende ist.[1])

Bei der Begründung ihrer Entscheidungen gehen sie von dem § 1387, Abs. 1, S. 2, aus, indem sie ausführen, der Mann habe der Frau die Mittel zur Prozeßführung schlechtweg, nicht bloß gegen Dritte, sondern auch ihm selbst gegenüber, zu gewähren. Von dieser in § 1387, Abs. 1, aufgestellten Regel mache der § 1416 eine Ausnahme und es sei das Verhältnis des § 1416 zu dem § 1387 ein solches, daß die Kostenpflicht des Mannes erst dann fortfalle, wenn entschieden sei, daß die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Im Falle eines Rechtsstreites der Ehegatten unter einander sei dieses aber infolge der Fassung des § 1416, Abs. 1, solange ungewiß, bis der Mann rechtskräftig zur Kostentragung verurteilt sei. Hieraus folgert das Reichsgericht, daß der Mann der Frau diese Kosten vorbehaltlich späterer Ausgleichung immer vorzuschießen habe. Der weiter von dem Reichsgericht vertretenen Ansicht, daß auch schon speziell für Ehesachen aus dem § 1416, Abs. 2, S. 2, eine Vorschußpflicht des Mannes zu folgern sei, möchte ich mich nicht anschließen. Wenn das Reichsgericht betont, daß der Gesetzgeber die Frau doch sicher nicht schlechter habe stellen wollen in einem eine persönliche Angelegenheit betreffenden Rechtsstreit mit ihrem Ehemanne, als in einem zwischen ihr und einem Dritten geführten derartigen Prozeß, so ist diese

[1]) Vgl RG., Bd. 47, S. 72. Ferner unter anderem Beschluß des Oberlandesgerichts Breslau vom 14. April 1900 (Entsch. der OLG. I. S. 56), Beschluß des Kammergerichts vom 18. Januar 1902 (Entsch. der OLG. IV S. 84). Urteil des Kammergerichts vom 20. September 1904 (Entsch. der OLG. XI S. 94). Beschluß des Oberlandesgerichts in Rostock vom 27. Juni 1904 (Entsch. der OLG. XI S. 95).

Begründung so allgemeiner Natur, daß man ihr sehr wohl die Erwägung gegenüberstellen kann, daß es für den Mann wesentlich härter ist, die Mittel zu einem Prozeß zu geben, der gegen ihn selber geführt wird, als zu einem, der gegen einen Dritten geführt wird.

Durch die Bejahung der Vorschußpflicht durch das Reichsgericht und solange dasselbe seine Entscheidung nicht aufhebt, ist die Sache für die Rechtsprechung ziemlich erledigt.[1])

Dagegen wird in der Literatur diese Frage noch heute sehr verschieden beantwortet. Der Ansicht des Reichsgerichts haben sich namentlich angeschlossen im wesentlichen mit derselben Begründung[2]): Planck, Opet, Meisner und Müller-Meikel. Eine entgegengesetzte Ansicht[3]) vertreten insbesondere Staudinger-Engelmann, Ullmann, Knitschky, Schmidt, Wieruszowski.

Sie verneinen die Vorschußpflicht des Mannes der Frau gegenüber aus seinem eigenen Vermögen mit ziemlicher Übereinstimmung in der Begründung. Die in § 1416 aufgestellten Vorschriften seien zwar eine Ausnahme von dem § 1387, Abs. 1, aber diese Ausnahme stehe zugleich als Regel dem § 1387 gegenüber. Das Reichsgericht sei auf Grund unrichtiger Verteilung der Beweislast zur Bejahung der Vorschußpflicht gekommen. Nicht der Mann, sondern die Frau habe die im § 1416 getroffene Ausnahme zu beweisen.

Im Falle des § 1416, Abs. 1, aber könne der Beweis, daß der Mann die Kosten des Rechtsstreites zu tragen

---

[1]) Oberlandesgericht zu Hamburg hat jedoch durch Entscheidung vom 6. Juli 1901 (Recht 1902, S. 44) gegen die Ansicht des RG. die Vorschußpflicht des Mannes nicht angenommen.

[2]) Planck, § 1387, Anm 1b und d; Opet zu § 1387, Anm 8; Meisner zu § 1417, Anm. 3; Müller und Meikel, S. 94.

[3]) Staudinger-Engelmann zu § 1387; Ullmann S. 181, 182; Knitschky, Mecklb. Zeitschr. f. Rechtspflege, Bd. 20, S. 100 ff., 105, 106; Schmidt zu § 1387, Anm. 2c αα; Wieruszowski, S. 436 ff.

habe, von der Frau vor definitiver Erledigung des zwischen den Ehegatten schwebenden Rechtsstreites unmöglich geführt werden, und ergebe die persönliche Verpflichtung des Mannes zur Kostentragung erst das rechtskräftige Urteil. Es sei deswegen ein Anspruch auf Kostenvorschuß ausgeschlossen.[1])

Wenn man aber trotzdem aus den §§ 1387, 1416 einen Anspruch der Frau auf Hergabe und Vorschuß von Prozeßkosten herleiten wolle, so sei es der Frau auf Grund des § 1394 unmöglich, diesen Anspruch während des Bestehens des Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes des Mannes geltend zu machen. Denn es stehe ohne Zweifel dieser Anspruch der Frau nur auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zu.[2]) [3])

Es wird anzuerkennen sein, daß die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts nicht unbedingt überzeugend sind, und daß manche Zweifel und Bedenken verbleiben. Dennoch möchte ich mich der Ansicht des Reichsgerichts anschließen, indem ich auf Grund des § 1387, Abs. 1, als Regel aufstelle, daß der Mann die Kosten eines Rechtsstreits der Frau zu tragen hat. Die in § 1416 getroffenen

---

[1]) In der Literatur hat man bei Verneinung der Vorschußpflicht der Frau in vielfacher Weise zu helfen gesucht. So hat Ullmann auf Grund des § 1374 BGB. verbunden mit § 1402 BGB. einen Anspruch der Frau gegen den Mann konstruiert dahin gehend, daß der Mann der Frau gegenüber verpflichtet sei, ihr die zur Prozeßführung erforderlichen Mittel aus dem eingebrachten Gute zur Verfügung zu stellen. Denn der § 1374 verpflichte den Mann nicht nur zur Erhaltung des eingebrachten Gutes, sondern in Verbindung mit § 1402 bezwecke er auch den Mann zu verpflichten, die Mittel aus dem eingebrachten Gute, soweit sie zur Regelung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich seien, zur Verfügung zu stellen. Ullmann S. 183—186.

[2]) § 1394. Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen.

[3]) Vgl. Wieruszowski S. 435, Anm. 89, Zf. 2; Staudinger-Engelmann zu § 1394, Zf. 3c; Knitschky, Mecklb. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 20, S. 106 ff.

Bestimmungen bilden eine Ausnahme von dem § 1387, und die Worte von § 1416, Abs. 1, „soweit nicht der Mann sie zu tragen hat" wiederum eine Ausnahme von der Ausnahme, führen also wieder zur Regel zurück.

Nach meiner Ansicht haben diese Worte nicht die oben Seite 31 erwähnte Bedeutung (nämlich daß der Mann die Kosten zu tragen hat, wenn er nach der ZPO. dazu verpflichtet ist), sondern sie sind von Einfluß auf die Verteilung der Beweislast, die sich folgendermaßen gestaltet:

Erkennt der Mann die ihn nach der Regel belastende Kostentragungspflicht nicht an, so muß er die in § 1416 getroffene Ausnahme beweisen, und zwar genügt es nicht, daß er beweist, daß es sich z. B. um einen Eheprozeß handelt, sondern er muß auch den Beweis dafür erbringen, daß er nicht die Kosten zu tragen hat. Diesen Beweis zu erbringen, ist aber in dem Ehescheidungsprozeß, so lange derselbe schwebt, für den Mann unmöglich, und es steht demnach während der Schwebe nicht fest, ob die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen werden. Für diesen Zeitraum muß also die prinzipielle Kostentragungspflicht des Mannes gelten und damit zugleich dessen Pflicht zum Kostenvorschuß.

Schließlich möchte ich zu der Frage der Kostenvorschußpflicht besonders noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der von den Gegnern[1]) der reichsgerichtlichen Entscheidung meines Ermessens in unrichtiger Weise gegen diese Entscheidung geltend gemacht wird. Wie oben schon erwähnt, behaupten die Gegner, daß die Frau den Anspruch auf Kostenvorschuß während des Bestehens des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes am eingebrachten Gut auf Grund des § 1394 nicht geltend machen könne. Nach meiner Ansicht ist dies nicht zutreffend und ich glaube dies mit der Fassung des § 1387 unter Bezugnahme auf die bereits gegebene Entstehungs-

[1]) Vgl. S. 37, Anm. 1.

geschichte des Paragraphen (siehe S. 13 ff. zu § 1297 I. E.) begründen zu können. Während in dem § 1297 I. E. ebenso wie noch jetzt in den §§ 1385, 1386 BGB. die Verpflichtungen des Mannes der Frau gegenüber ausdrücklich in Beziehung gebracht sind zu der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, sind diese Worte in § 1387 BGB. weggefallen und ebenso hat auch die Bestimmung des ersten Entwurfs § 1297 Schlußsatz, daß der Ehemann nur soweit zur Kostentragung verpflichtet sein soll, als der Betrag der Nutzungen hierzu ausreicht usw., in das BGB. keine Aufnahme gefunden. Ich schließe hieraus, daß der § 1387 BGB. dem Manne die Verpflichtung zur Kostentragung nicht nur unabhängig davon auferlegt hat, ob die Nutzungen des Mannes am eingebrachten Gut ausreichen zur Bestreitung der Kosten, sondern auch, ob überhaupt eingebrachtes Gut vorhanden ist oder nicht.

Hieraus ergibt sich, daß es ein der Frau ex lege gewährter Anspruch ist, dessen Entstehung natürlich immer abhängig ist von dem Zustandsverhältnis,[1]) daß die Ehegatten nach gesetzlichem Güterrecht leben.

Daß der Mann mit dieser absoluten Verpflichtung belastet ist, ist vom ehelichen Standpunkt aus betrachtet auch nicht unbillig, denn der Mann nimmt nach dem gesetzlichen Güterrecht des BGB. eine bevorzugte Stellung ein und muß dafür auch die absolute Kostentragungspflicht, soweit nicht Ausnahmen hiervon gemacht sind, auf sich nehmen.

Der Grundgedanke des ersten Entwurfs beherrscht trotzdem das Bürgerliche Gesetzbuch, daß den Mann wegen des ihm eingeräumten Rechtes der Verwaltung und Nutznießung diese Verpflichtung trifft; durch ihre Umgestaltung und die ganze Fassung im Bürgerlichen Gesetzbuche ist sie allerdings zu der wie oben gesagten absoluten, dem Manne auferlegten Verpflichtung geworden.

---

[1]) OLG. 11. 94.

Also ist die Behauptung, daß die Frau ihren Anspruch auf Kostenvorschuß während der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf Grund des § 1394 nicht geltend machen könne, hinfällig.[1]) Vielleicht könnte gegen die reichsgerichtliche Entscheidung noch vorgebracht werden, daß der § 1387 in dem gesetzlichen Güterrecht unter Abschnitt „Verwaltung und Nutznießung" seine Stellung behalten habe, indessen dürfte diesem mehr äußerlichen Grunde eine entscheidende Bedeutung nicht beizulegen sein.[2]) [3]) [4]) [5])

2. § 1416, Absatz 2.

Eine weitere Ausnahme von der im § 1387, Abs. 1, getroffenen Regel enthält der § 1416, Abs. 2. Derselbe lautet:

„Das Gleiche gilt (nämlich wie in § 1416, Abs. 1) von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam

---

[1]) Vgl. Protokolle IV, S. 148 zu § 11.

[2]) Auch das RG., Bd. 47, S. 73 lehnt die Anwendung des § 1394 im vorliegenden Falle und zwar ohne Begründung ab, es scheint aber, nach dem Inhalt der Entscheidung zu urteilen, sich dem im Text Erörterten anzuschließen.

[3]) Der von Planck zu § 1387, Anm. 1d vertretenen Ansicht möchte ich mich nicht anschließen. Sie erscheint mir sehr gekünstelt und unklar, indem sie die Verpflichtung des Mannes der Frau gegenüber und die dem Gläubiger der Frau gegenüber nicht streng unterscheidet.

[4]) Auch nach Dernburg, Bd. IV, S. 137 scheint die Anwendung des § 1394 hier ausgeschlossen. Er will in allen Fällen, in denen ein Anspruch der Frau durch die Vertagung der Klagemöglichkeit illusorisch würde, den § 1394 entsprechend dem § 1389, Abs. 2, ausschließen.

[5]) Erwähnt sei noch, daß meiner Ansicht nach sich aus Vorhergegangenem auch die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung ergibt. Denn, läßt man die gerichtliche Geltendmachung dieses Anspruches zu, so muß man auch dessen Geltendmachung im Wege der einstweiligen Verfügung zulassen, vorausgesetzt natürlich, daß die Erfordernisse des § 940 ZPO. gegeben sind.

ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415, No. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist."

Es handelt sich hier um die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau mit einem Dritten führt. Als ein Rechtsstreit mit einem Dritten wird meines Ermessens auch der Rechtsstreit mit dem Ehemann selbst dann anzusehen sein, wenn er auf Grund des § 265 ZPO. nachträglich in den Prozeß eingetreten ist. Gleichgültig ist es, ob die Frau Klägerin oder Beklagte ist.

Man wird behaupten können, daß der Satz: „Das Gleiche gilt — nämlich, daß die Kosten eines Rechtsstreites der Frau im internen Verhältnis dem Vorbehaltsgut zur Last fallen —" mehr eine theoretische als eine wirklich praktische Bedeutung habe und zwar wegen der von ihm wiederum gemachten weitgehenden Ausnahmen, die dahin führen, daß in den meisten Fällen die Haftung des eingebrachten Gutes für die Kostenschulden der Frau auch im Verhältnis der Ehegatten untereinander eintritt und weiter auch die persönliche Haftung des Mannes sowohl der Frau, als auch den Kostengläubigern gegenüber.

a) § 1416, Absatz 2, Satz 1.

α. Wann ist das Urteil dem Manne gegenüber wirksam?

Nach § 1416, Abs. 2, S. 1, fallen die Kosten dem Vorbehaltsgut nicht zur Last, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Eine solche Wirksamkeit des Urteils gegen den Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes ist aber immer ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits Rechte oder Verbindlichkeiten der Frau betrifft, die zum Vorbehaltsgut gehören. Selbst wenn die Frau den Prozeß mit Zustimmung des Mannes führt, kann die Wirksamkeit

des Urteils dem Manne gegenüber nicht eintreten, denn in der Zustimmung zur Prozeßführung liegt noch nicht das Einverständnis, daß das eingebrachte Gut die Schulden auf sich nehme. Diese Kostenschulden fallen im internen Verhältnis mithin ausnahmslos dem Vorbehaltsgut zur Last.

Betrifft dagegen der Rechtsstreit ein Recht oder eine Verbindlichkeit, die zum eingebrachten, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstehenden Vermögen gehören, so kann das Urteil unter gewisser Voraustetzung dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sein. Dies ist der Fall, wenn die Frau den Rechtsstreit mit Zustimmung des Mannes führt oder wenn die Zustimmung des Mannes nach §§ 1401, 1402, 1405, 1407, No. 1, 3, 4, nicht erforderlich ist. Wird der Rechtsstreit ohne Urteil erledigt, so kommt es darauf an, ob, wenn ein Urteil ergangen wäre, dieses dem Manne gegenüber wirksam gewesen wäre. Hierüber scheint kein Zweifel zu bestehen.

β. Was bedeutet: Das Urteil ist dem Manne gegenüber wirksam?

Was bedeutet aber: „Das Urteil ist dem Manne gegenüber wirksam.“? Diese Frage kann hier nur in aller Kürze beantwortet werden. Dadurch, daß das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist, wird erreicht, daß der Mann den Gläubigern gegenüber die Verbindlichkeit der Frau an sich nicht bestreiten kann, d. h. das Urteil wird auch dem Manne gegenüber insoweit rechtskräftig, so daß die Gläubiger keine neuen Einwendungen gegen die Leistungspflicht der Frau seitens des Mannes zu befürchten haben. Nicht aber ist dem Gläubiger hiermit das Recht eingeräumt, sich für die Verbindlichkeit der Frau aus dem eingebrachten Gut zu befriedigen ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Hierzu bedarf er eines Titels, und es ist der Gläubiger zur Erlangung desselben nach den Vorschriften des § 739 ZPO. genötigt,

den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu verklagen. Ratsam ist es, diesen Prozeß gegen den Mann auf Duldung zugleich mit dem Prozeß gegen die Frau auf Leistung zu verbinden.

b) § 1416, Absatz 2, Satz 2.

Von der im § 1416, Abs. 2, S. 1, getroffenen Bestimmung macht nun der Satz 2 daselbst wiederum Ausnahmen. Nach Satz 2 fallen ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist, die Kosten des Rechtsstreites, sofern ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war in zwei Fällen im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgut zur Last, sondern es greift in diesen Fällen wiederum die allgemeine Regel des § 1387, Abs. 1, Platz, nämlich:

1. wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft und
2. wenn er eine Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, betrifft, sofern nicht diese unter die Vorschriften des § 1415, No. 1, 2, fällt.

α. Wann sind die Kosten den Umständen nach geboten.

Soweit die Aufwendungen den Umständen nach nicht gerechtfertigt waren, fallen sie im internen Verhältnis dem Vorbehaltsgut zur Last. Ob nun die Kostenaufwendung erforderlich war, entscheidet das richterliche Ermessen. Eine Entscheidung, die von großer Tragweite ist, denn es handelt sich in ihr um die Bejahung resp. Verneinung der persönlichen Haftung des Mannes für die Kosten gegenüber der Frau resp. gegenüber den Gläubigern. Bei der Feststellung des Gebotenseins der Kosten ist zunächst der Punkt maßgebend, ob objektiv überhaupt die Prozeßführung nach der ganzen Sach- und Rechtslage gerechtfertigt war, nicht ob die Frau subjektiv glaubte im Rechte zu sein. Für Kosten überflüssiger und aussichtsloser Prozesse wird der Mann nicht einzustehen haben.

In zweiter Linie handelt es sich darum, ob die einzelnen Kostenposten zur zweckentsprechenden Prozeßführung erforderlich waren. Dieses wird z. B. immer der Fall sein bei den Kosten für die Aufstellung eines Rechtsanwalts im Anwaltsprozeß, dagegen wird es nicht unbedingt anzunehmen sein im Parteiprozeß, denn § 91 ZPO., nach dem auch diese Kosten allerdings zu erstatten sind, ist hier nicht ohne weiteres maßgebend. Es wird vielmehr zu erwägen sein, ob unter Berücksichtigung der ganzen Umstände es der Frau zugemutet werden konnte, den Prozeß allein zu führen, und man wird wohl in den meisten Fällen das Gebotensein dieser Kosten annehmen müssen. Noch andere Umstände können hier mitsprechen, um Kosten, die nach § 91 ZPO. nicht zu ersetzen wären, doch im Sinne des § 1416, Abs. 2, als geboten erscheinen zu lassen, so die Annahme mehrerer Anwälte oder eines bestimmten auswärtigen Anwalts.[1])

Die Kosten eines Rechtsstreits, soweit sie angemessen sind, sollen nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, wenn der Rechtsstreit sich um eine persönliche Angelegenheit der Frau dreht. Es ist hier zu beachten, daß es sich dabei immer um einen Rechtsstreit mit einem Dritten handeln muß, und daß es unzulässig ist, die im § 1416, Abs. 2, getroffene Bestimmung: „wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist" auf den § 1416, Abs. 1, nämlich auch auf Prozesse zwischen den Eheleuten auszudehnen. Es ergibt sich dies aus der Fassung des § 1416, denn wenn die gekennzeichneten Worte sich auf beide Absätze hätten beziehen sollen, so hätten sie nicht äußerlich mit dem zweiten Absatz in engere Verbindung gesetzt werden dürfen.[2])

---

[1]) Vgl. Wieruszowski, S. 439, 440, Anm. 100.

[2]) Vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 11. April 1900 (Entsch. des OLG. I, S. 23 ff.).

β. Wann sind die Angelegenheiten der Frau persönliche?

Unter ihnen sind, um im wesentlichen den zutreffenden Ausführungen Plancks[1]) zu folgen, alle Angelegenheiten nicht vermögensrechtlichen Charakters zu verstehen, soweit sie ihrem Inhalt nach die persönliche Stellung der Frau, sei es in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung, betreffen. Es verliert dadurch eine solche Angelegenheit, daß sie mit vermögensrechtlichen Folgen verknüpft ist, nicht die Eigenschaft einer persönlichen. Unter persönlichen Angelegenheiten der Frau sind z. B. zu verstehen die Führung einer Beleidigungsklage, Statusklage, alle Prozesse, die ihre Stellung als Ehefrau betreffen usw.

γ. § 1416, Absatz 2, Satz 2, letzter Teilsatz.

Im zweiten Falle handelt es sich um die Kosten eines Rechtsstreits, der eine Verbindlichkeit der Frau zum Gegenstand hat, für die das eingebrachte Gut haftet. Wird z. B. die Frau auf Zahlung eines Darlehns verklagt, zu dessen Leistung aus dem eingebrachten Gute sie sich mit Zustimmung des Mannes verpflichtet hat, oder wird sie verklagt aus einer Verbindlichkeit infolge eines Rechtsgeschäfts, welches sie vor Eingehung der Ehe abgeschlossen hat, so trifft auf diese Fälle die hier in Frage stehende (letzte) Bestimmung des § 1416 zu. Der Mann hat also auch hier die Kosten des Rechtsstreits unter der Voraussetzung, daß sie den Umständen nach geboten waren, ungeachtet dessen, daß die Frau den Rechtsstreit ohne Einwilligung des Mannes geführt hat, zu tragen. Insbesondere ist zu beachten, daß das Gesetz nur von Verbindlichkeiten der Frau redet, über die ein Rechtsstreit geführt wird, nicht aber von Berechtigungen derselben.

Die Erwägungen, welche zu dieser Bestimmung geführt haben, sind meines Ermessens dieselben, die schon in den Motiven zum ersten Entwurf, Band IV, S. 265, enthalten

[1]) Planck zu § 1402, Ziff. 3a.

sind; nämlich erstens der Gesichtspunkt: „daß die Verbindlichkeit zur Erstattung der Kosten des Rechtsstreits gegenüber der den Gegenstand des letzteren bildenden Hauptverbindlichkeit einen accessorischen Charakter habe", und zweitens die Erwägung, „daß es in vielen Fällen zu einer nicht zu rechtfertigen Unbilligkeit gegen die Ehefrau führen würde, wenn man die hier fragliche Verbindlichkeit der Ehefrau im Verhältnis der Ehegatten zu einander allgemein als eine dem Vorbehaltsgut zur Last fallende behandeln wollte."

Zwar ist in dem § 1316 I. E. eine derartige Bestimmung nicht ausdrücklich aufgenommen, es ergibt sich jedoch aus dem ganzen Zusammenhang des § 1316 I. E. mit § 1312 und § 1297 I. E., daß diese Kosten dem eingebrachten Gut zur Last fallen sollten. Denn nach § 1312, No. 1, Schlußsatz, sind Kosten eines derartigen Prozesses Ehegutsverbindlichkeiten, und es hat der Mann nach § 1297, No. 5, I. E., diese Kosten zu tragen, sofern sie nicht im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. In § 1316, Abs. 2, I. E., sind aber diese Kosten unter denjenigen Ehegutsverbindlichkeiten, die im internen Verhältnis dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, nicht genannt.

Immer aber ist bei Anwendung des letzten Satzes des § 1416, Abs. 2, zu beachten, daß es sich bei dem Rechtsstreit nicht um Verbindlichkeiten handeln darf, die im § 1415 unter No. 1 und 2 näher bestimmt worden sind. Hier speziell darauf einzugehen, welcher Art jene Verbindlichkeiten sind, dürfte außerhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit liegen.

D. § 1417.

Dagegen wird noch kurz auf den § 1417 einzugehen sein; der § 1417 lautet:

„Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem einge-

brachten Gut berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dies reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten."

Die Grundlage für diesen Paragraphen bilden die §§ 1415, 1416, die hier ihre praktische Verwirklichung finden.

Die rechtliche Bedeutung des § 1417 besteht nicht darin, daß eventuell eine Ersatzverbindlichkeit begründet wird, vielmehr handelt es sich nur um einen Ausgleichungsanspruch bei der im § 1417 festgelegten Verschiebung der einzelnen Vermögensmassen der Frau, des eingebrachten und des Vorbehaltsguts zu einander. Dieser Ausgleichungsanspruch ist nur begründet, soweit das begünstigte Gut reicht, und die in §§ 1415, 1416 getroffenen Vorschriften sind gegenstandslos, wenn die Frau nicht beide Vermögensmassen besitzt.[1]) Die Erfüllung der Ausgleichungsverbindlichkeit kann auch durch Klage erzwungen werden, ohne daß der § 1394 BGB. einer sofortigen Geltendmachung des Anspruches auch von Seiten der Frau entgegensteht; denn die Klage der Frau stützt sich auf deren Recht am Vorbehaltsgut und hat ihren unmittelbaren Entstehungsgrund nicht in der Verwaltung des eingebrachten Gutes.

Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Ausgleichungsanspruch überhaupt keine Bedeutung mehr, weil dann das eingebrachte und das Vorbehaltsgut als solche aufhören und nur noch eine Masse bilden.

---

[1]) Vgl. Ullmann, S. 211; Wieruszowski, S. 398, 400; Motive, Bd. IV, S. 260, 261; Dernburg, Bd. IV, S. 162, 163; Planck zu § 1417; Staudinger-Engelmann zu § 1417.

Schluß.

Ich möchte mir gestatten, die Arbeit mit einem Zitat aus Wieruszowski, S. 445, Anm. 120, zu schließen:
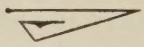
„Die Erörterung der Kostenschulden des Vorbehaltsgutes haben das Bild einer äußerst verwickelten Rechtslage ergeben. Aber man wird doch nicht behaupten können, daß das Bürgerliche Gesetzbuch mit seiner Regelung der Prozeßkostenpflicht praktisch fehlgegriffen habe."